

Meldepflicht für Baumaßnahmen mit beitragsrechtlichen Auswirkungen

(z.B. Dachgeschossausbauten, Geschossflächenerweiterungen etc.)

In der Regel löst der Ausbau des Dachgeschosses eine neue Beitragspflicht aus, da dies eine Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche darstellt. Da seit geraumer Zeit der nachträgliche Ausbau eines Dachgeschosses unter bestimmten Voraussetzungen baurechtlich nicht mehr genehmigungspflichtig ist, erhält die Gemeinde nicht in jedem Fall darüber Kenntnis.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Michelau i.OFr. sieht für solche baulichen Veränderungen eine Meldepflicht der Grundstückseigentümer unabhängig von eventuellen baurechtlichen Genehmigungsverfahren vor. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Fertigstellung eines Dachgeschossausbaus unaufgefordert der Gemeinde Michelau i.OFr. mitzuteilen ist.

Ungeachtet dessen ist der Gemeinde auch die Herstellung eines Wasseranschlusses in Nebengebäuden, wie Garagen, Garten- und Gerätehütten, Carports zu melden. Der Anschluss der Baulichkeiten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage löst ebenfalls eine Beitragspflicht aus. Gleiches gilt für die Herstellung von Anschlüssen an die öffentliche Entwässerungsanlage. Diese sind dem Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau zu melden.

Bei Fragen und für weitere beitragsrechtliche Informationen steht die Gemeinde Michelau i.OFr. sowie der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau den Grundstückseigentümern unter den Telefonnummern 09571/9707-20 und 09571/9707-24 gerne zur Verfügung.

Michelau i.OFr., im Februar 2015
Gemeinde Michelau i.OFr.
Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau



Helmut Fischer
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender